

Die himiDialog-Sofort-Prüfung liefert neben den konkreten Handlungsempfehlungen zur Hilfsmittelabgabe auch Hinweise zur korrekten Rezeptbedruckung. (siehe Abbildung 2).

Zusätzliche Hilfsmittelprüfungen schützen vor Abgabefehlern und späteren Retaxa-

tionen. Mit himiDialog gehören Unsicherheiten bei der Abgabe von Hilfsmitteln der Vergangenheit an. Das Elektronische Vertragsarchiv macht dabei eine unübersichtliche Papierablage überflüssig. Das gesamte Apothekenteam hat noch während des Kundengesprächs alle relevanten Informationen vorliegen und kann den Patienten zuverlässig,

kompetent und detailliert beraten. awinta-Kunden stehen die Prüfergebnisse direkt in der Warenwirtschaft zur Verfügung.

Mittels praktischer Vorlage unterstützt die himiDialog-Sofort-Prüfung die korrekte Bedruckung des Hilfsmittelrezeptes. ■

Iris Müller

Steuern sparen durch Darlehensverträge mit Angehörigen

25%ige Abgeltungsteuer versus persönlicher Steuersatz

Auch bei Apothekern kommt es oft vor, dass Familienangehörige, z. B. die Eltern, ihren Kindern Darlehen gewähren oder das Geschäftsgrundstück für die Apotheke vermieten. Zwischen Angehörigen können Verträge individueller gestaltet, aber auch Einkünfte innerhalb der Familie verlagert und damit Steuern gespart werden.

Doch ganz so einfach ist es nicht, denn Verträge mit Angehörigen werden von der Finanzverwaltung besonders sorgsam unter die Lupe genommen. Sie werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie ernstlich gewollt, zivilrechtlich wirksam geschlossen und auch tatsächlich durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass sie in gleicher Weise auch mit einem Fremden geschlossen würden. Dazu muss stets ein Fremdvergleich durchgeführt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht verpflichtend. Er ist aber hilfreich, jedoch nur, wenn das vertraglich Vereinbarte auch umgesetzt wird.

Auch Mietnebenkosten müssen vereinbart werden

Wird das Grundstück, in dem die Apotheke betrieben wird, von einem Angehörigen vermietet, so muss der Mietvertrag wie mit einem Fremden abgeschlossen werden. Dazu gehört, dass

- der Mieter über die gemietete Gewerbeinheit tatsächlich verfügen kann,

- eine angemessene Miete einschließlich Nebenkosten vereinbart wird,
- Mietzahlungen tatsächlich geleistet werden.

Darlehensverträge müssen ausgewogen gestaltet sein

Auch bei Darlehensverträgen muss geprüft werden, ob mit einer Bank oder einem fremden Dritten ein ähnlicher Vertrag geschlossen werden könnte. Dazu gehören Vereinbarungen über

- die Laufzeit des Darlehens,
- die Art und Zeit der Rückzahlung,
- die Höhe der Zinsen,
- die Fälligkeitszeitpunkte,
- die Besicherung des Darlehens.

Besonders genau prüft die Finanzverwaltung, ob ein Geldbetrag zunächst verschenkt und dann als Darlehen zurück gewährt wurde. In diesem Fall dürfen die gezahlten Zinsen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass auch eine Bank das Darlehen in gleicher Weise gewährt hätte. So können auch einzelne banktypische Vertragsklauseln, wie eine sechsmonatige Kündigungsfrist anstelle einer festen Vertragslaufzeit, fehlende Sicherheiten oder die späteren Fälligkeiten der Zinsen anerkannt werden, wenn im Rahmen einer Gesamtwürdigung die



Gregor Schwertfeger
Steuerberater aus Duisburg,
spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

Chancen und Risiken für die Vertragsparteien ausgewogen sind.

Abgeltungsteuer auch bei Darlehen zwischen Angehörigen nicht ausgeschlossen

Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nur der 25%igen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Dieser besondere Steuersatz ist für all diejenigen vorteilhaft, deren persönlicher Steuersatz über 25 % liegt. Das dürfte gerade bei Freiberuflern und Unterneh- ➔

mern häufig der Fall sein. Und es macht sich schon bemerkbar, ob auf z. B. Zinserträge von 10.000 EUR 2.500 EUR oder 4.200 EUR (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) anfallen. Doch bislang besteuerte der Fiskus Zinsen aus Darlehensverträgen zwischen Angehörigen immer mit dem persönlichen Steuersatz. Die Finanzbeamten stützen sich dabei auf das Einkommensteuergesetz. Um missbräuchlichen Gestaltungen vorzubeugen, unterliegen danach Zinsen dem zumeist höheren individuellen Einkommensteuertarif (bis 45 %), wenn Schuldner und Gläubiger einander nahestehende Personen sind.

Doch wer sind „nahestehende Personen“? Damit haben sich kürzlich die obersten Finanzrichter beschäftigt.

Der Abgeltungsteuersatz ist danach nicht bereits ausgeschlossen, wenn der Gläubiger ein Angehöriger eines zu mehr als

10 % beteiligten Anteilseigners ist. Ausschlaggebend ist auch hier, dass die vertragliche Gestaltung einem Fremdvergleich Stand hält. Dabei ist beispielsweise eine fehlende Besicherung oder eine fehlende Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Gestaltung anzunehmen. Bei einem fremdüblichen Darlehensvertrag ist es daher unschädlich, wenn sich dadurch die Gesamtsteuerbelastung von Darlehensgeber und Darlehensnehmer mindert.

Abgeltungsteuer bei Verträgen zwischen Ehegatten noch strittig

Entschieden wurde bislang nur zu Darlehensverträgen zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern sowie deren volljährigen Kindern und zwischen Geschwistern untereinander. Ob der Abgeltungsteuersatz auch bei Darlehensverträgen zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern angewendet werden darf, ist nach wie vor

unklar. Diese Entscheidung dürfte besonders brisant sein, da Ehegatten in der Regel zusammen veranlagt werden.

Tipp: Apotheker sollten bei betrieblichen Investitionen prüfen, ob anstelle einer Finanzierung durch eine Bank ein Darlehensvertrag mit einem Angehörigen unter fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen werden kann. Durch den Abgeltungsteuertarif auf die Zinserträge können Steuerbelastungsvorteile von Schuldner und Gläubiger erzielt werden. ■

Gregor Schwerfeger

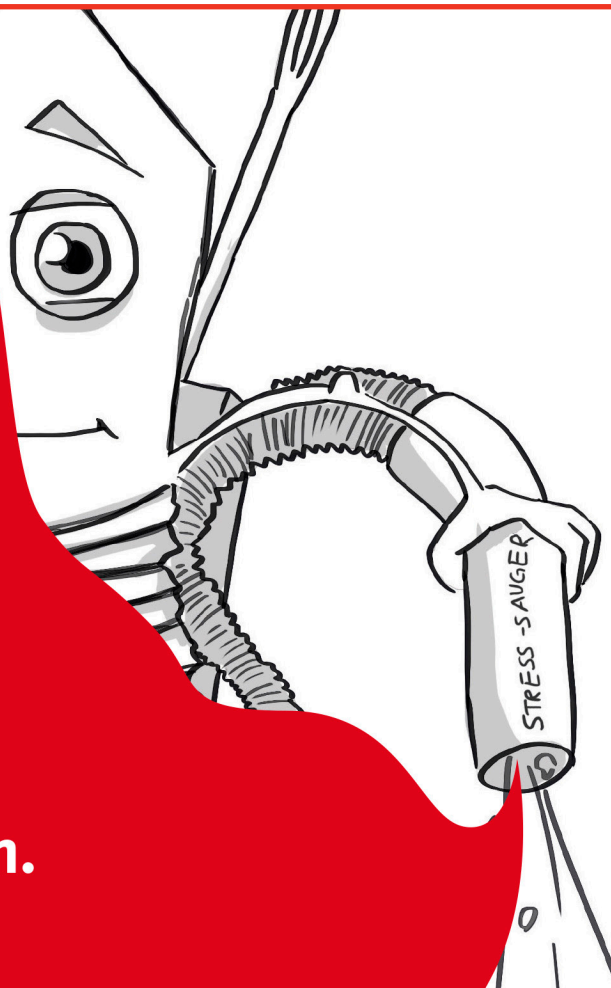
ETL | ADVISA-BBS
Steuerberatung in Duisburg

ETL ADVISA-BBS Duisburg
advisa-duisburg@etl.de
www.etl.de/advisa-duisburg
Tel: 0203/993150

Stress lass' nach!

Hilfsmittel
einfach abrechnen.

www.himidri.de




VSA 

himidri weiß,
wie's geht!




VSA-Unternehmensgruppe
Partnerschaft mit System

 VSA GmbH
Tomannweg 6
81673 München
Telefon (0 89) 4 31 84-0
Telefax (0 89) 4 31 84-2 81
www.vsa.de